



VEREIN / NUGGET CLUB SCHWEIZ

STATUTEN

STATUTEN

des Vereins Nugget Club Schweiz (gegründet am 6. August 2022)

mit Sitz in der Schweiz (Postadresse hinterlegt bei der Schweizerischen Post).

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für alle Geschlechter.

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Nugget Club Schweiz** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, den Zusammenhalt und den Fachaustausch der Ford Nugget Camper Besitzer. Er organisiert ein jährliches Mitgliedertreffen.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, einen Ford Nugget Camper besitzt und sich verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Vorstand und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht des Mitgliederbeitrages befreit.

Pro Ford Nugget Camper (inkl. Halter + Mitfahrer) eine Mitgliedschaft.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme der Vereinsrechnung
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beiträge gem. Anhang 1)
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
8. Rekurs entscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind bis jeweils 1. Februar schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung beschliesst nur über ordentlich traktandierte Geschäfte.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

1 Stimmrecht pro Ford Nugget Camper.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und ev. weiteren Mitgliedern (Beisitzer, Spez. Aufgaben etc.), welche jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Nicht budgetierte Ausgaben sind auf **CHF 600.00** beschränkt.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist. Die Zeichnungsberechtigung besteht immer nur zu Zweien.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsrevisoren jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die auf spätestens Ende März abgeschlossene Buchhaltung des Vereins zu prüfen. Sie haben der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Statutenrevision

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen an der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Die Gesamtrevision der Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 25. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die bis dahin gültigen Statuten.

Datum; 25. Mai 2024

Der Präsident:
Peter Tschanz



Die Sekretärin
Barbara Muschietti



Anhang 1

Der Mitgliederbeitrag wurden an der Vereinsversammlung vom 6. August 2022 festgelegt auf:

- **Mitgliederbeitrag (pro Ford Nugget Camper), CHF 50.00**

Datum; 25. Mai 2024